

Satzung des Sportvereins TSV Gnissau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Gnissau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: Turn- und Sportverein Gnissau e. V. – nachstehend TSV Gnissau e. V. –.

Der Verein hat seinen Sitz in 23623 Gnissau, Kreis Ostholstein.

- 2.) Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Schleswig-Holstein und der zuständigen Landesfachverbände werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

- 3.) Der TSV Gnissau e. V. ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der TSV Gnissau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Organe des TSV Gnissau e. V. arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des TSV Gnissau e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 4.) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zusage der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher -Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) Wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzusenden.

§5

Beiträge

- 1.) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
- 2.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der

Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

- 4.) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Mitarbeiterkreis
- c) Der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) Ein Viertel (wahlweise: ein Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

- 5.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Dies muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
- 9.) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10.)

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§9

Mitarbeiterkreis

1.) Zu den Mitarbeitern gehören:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Die Abteilungsleiter
- c) Die Übungsleiter
- d) Die Betreuer, Platz- u. Hauswarte
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

§10

Vorstand

1.) Der Vorstand arbeitet

a) Als geschäftsführender Vorstand:

Bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem/der Schriftwart/in und dem/der Jugendwart/in.

b) Als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für Jugendsport, Turnwart/in, Tischtennis, Fußball und Kinderfest, dem Social-Media-Beauftragten sowie zweier Beisitzer.

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2.

Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- 3.) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
- 5.) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- 7.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 8.) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§11

Ausschüsse

- 1.) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2.) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§12

Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2.) Die Abteilung Wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgabenübertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3.) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Beschlüsse der Jugendvollversammlung bedeuten keine Satzungsänderung.

§13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wahl erfolgt im Wechsel. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt wie lautet:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| 1.) 1. Vorsitzender | ungerade Jahreszahlen |
| 2.) 2. Vorsitzender | gerade Jahreszahlen |
| 3.) Schriftwart | ungerade Jahreszahlen |
| 4.) Kassenwart | gerade Jahreszahlen |
| 5.) Jugendwart | ungerade Jahreszahlen |
| 6.) 2 Beisitzer | gerade Jahreszahlen |
| 7.) Social-Media-Beauftragter | gerade Jahreszahlen |

§15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§16

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Gnissau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder und Jugendlichen verwendet werden darf.

§17

Die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organen sind für die Mitglieder des TSV Gnissau e. V. verbindlich. Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, in ihren Vereinssatzungen diese Verbindlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Der TSV Gnissau e.V. überlässt dem DFB seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedervereinen überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen auch im Einzelfall zu ermöglichen.

§18

Haftungsbegrenzung

- 1.) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem TSV Gnissau e.V. und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dieses kraft Gesetz zulässig ist.
- 2.) Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den TSV Gnissau e.V. einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen dritter.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Gnissau den 23.03.2018